

Satzung der Stadt Reinfeld (H.) - Kreis Stormarn - über die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 C

für den Bereich östlich der „Lokfelder Straße“, südlich des Kleingartengeländes und des Gewerbegebietes „An der Autobahn“, sowie südlich der Lübecker Chaussee, westlich der Gemeindegebietsgrenze zu Wesenberg, nördlich der Bundesautobahn A 1 - jedoch ausschließlich einer 3 ha großen Teilfläche im östlichen Ringbereich zwischen „Barnitzer Straße“ und „Im Weddern“. ~~für den Bereich zwischen "Im Weddern/Barnitzer Str." und der Bundesautobahn A 1~~

Die Satzung gilt für den in Teil A - Übersichtsplan - gekennzeichneten Bereich. Teil A - Übersichtsplan - ist Bestandteil dieser Satzung.

Aufgrund des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der aktuell geltenden Fassung wird nach

grotzke

22/07/15

Teil B - Text -

Nr. 1

Textziffer 2.6 des Ursprungsplanes in der am 25.01.2001 rechtsverbindlich gewordenen Fassung wird wie folgt gefasst:

- 1.1 Nach § 1 Abs. 5 und Abs. 9 BauNVO wird festgesetzt, dass Tankstellen und „Autohöfe“ (LKW Raststätten) unzulässig sind. (§ 1 Abs. 5 BauNVO)
- 1.2 Innerhalb der im Übersichtsplan gekennzeichneten Fläche "A" sind die gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstätten allgemein zulässig, sofern die allgemeine Zweckbestimmung des Baugebietes gewahrt bleibt. (§ 1 Abs. 6 BauNVO)
- 1.3 Innerhalb der im Übersichtsplan gekennzeichneten Fläche "B" sind die nach § 8 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstätten ausgeschlossen. (§ 1 Abs. 6 BauNVO)
- 1.4 Innerhalb der im Übersichtsplan gekennzeichneten Fläche "B" sind Bordelle und bordellartige Betriebe, sowie Vorführ- und Geschäftsräume, deren Zweck auf Darstellungen oder auf Handlungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet ist, im Sinne von § 33 a der Gewerbeordnung ausgeschlossen. Ausgeschlossen werden auch entsprechende Einzelhandelsbetriebe wie Sexshops und Erotikfachmärkte. (§ 1 Abs. 9 BauNVO)

- 1.5 Innerhalb der im Übersichtsplan gekennzeichneten Fläche "C" sind Vergnügungsstätten unzulässig. (§ 1 Abs. 5 BauNVO)
- 1.6 Innerhalb der im Übersichtsplan gekennzeichneten Fläche "C" sind Bordelle und bordellartige Betriebe sowie Vorführ- und Geschäftsräume, deren Zweck auf Darstellungen oder auf Handlungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet ist, im Sinne von § 33 a der Gewerbeordnung ausgeschlossen. Ausgeschlossen werden auch entsprechende Einzelhandelsbetriebe wie Sexshops und Erotikfachmärkte. (§ 1 Abs. 9 BauNVO)

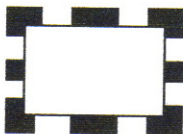
Nr. 2

Die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 15 C und die Festsetzungen der rechtskräftigen 1., 3. und 4. Änderung bleiben unberührt.

Zeichenerklärung

I. Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 BauGB

1. Sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
der Bebauungsplanänderung

II. Darstellung ohne Normcharakter



Gebäude, Bestand



Flurstücksgrenze

Flurstücksnummer

Verfahrensvermerke

1.

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Ausschusses für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Verkehr vom 11.11.2013. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist auf der Webseite der Stadt Reinfeld (H.) und durch Aushang im Schaukasten am Rathaus vom 30.04.2014 bis 03.06.2014 erfolgt.

2.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am 12.05.2014 durchgeführt.

3.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB am 13.05.2014 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

4.

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 29.10.2014 den Entwurf der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 C mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

5.

Der Entwurf der Bebauungsplanänderung, bestehend aus dem Übersichtsplan (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 05.01.2015 bis zum 04.02.2015 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, im Markt Bad Oldesloe am 17.12.2014 (sowie im Internet und durch Aushang) ortsüblich bekannt gemacht.

6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am 18.12.2014 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Reinfeld (H.), den 22. JULI 2015.....

Stadt Reinfeld
(Holstein)
Der Bürgermeister


Der Bürgermeister

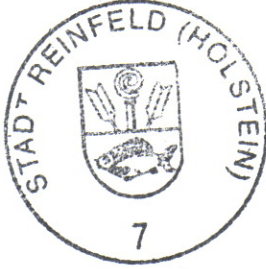


7. Die Stadtverordnetenversammlung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 20.05.2015 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

22. JULI 2015

Reinfeld (H.), den
Stadt Reinfeld
(Holstein)
Der Bürgermeister


Der Bürgermeister

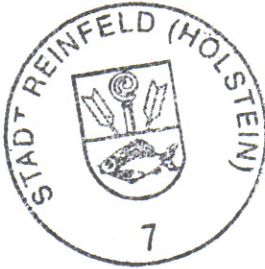


8. Die Stadtverordnetenversammlung hat die Bebauungsplanänderung, bestehend aus dem Übersichtsplan (Teil A) und dem Text (Teil B) am 20.05.2015 als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

22. JULI 2015

Reinfeld (H.), den
Stadt Reinfeld
(Holstein)
Der Bürgermeister


Der Bürgermeister

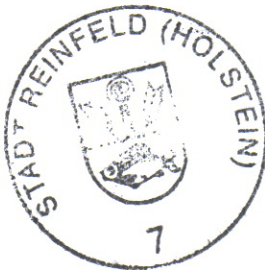


9. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus dem Übersichtsplan (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Reinfeld (H.), den 22. JULI 2015.....

Stadt Reinfeld
(Holstein)
Der Bürgermeister


Der Bürgermeister



10. Der Beschluss der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 C durch die Stadtverordnetenversammlung und die Stelle, bei der die Satzungsänderung mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind durch Veröffentlichung auf der Webseite der Stadt Reinfeld (H.) am

24. JULI 2015....., sowie durch Aushang an der Bekanntmachungstafel in der Zeit vom
27. JULI 2015 bis 05. AUG. 2015..... ortsüblich bekannt gemacht worden.

In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin in Kraft getreten am

28. JULI 2015.....

Reinfeld (H.), den 10. AUG. 2015.....

Stadt Reinfeld
(Holstein)
Der Bürgermeister


Der Bürgermeister

